

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817**

10.4.1817 (Nr. 99)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 99. Donnerstag, den 10. April. 1817.

Freie Stadt Frankfurt. — Württemberg. — Frankreich. (Tob des Marshalls Massena.) — Oestreich. — Preussen. (Königl. Verordnung wegen Einführung des Staatsraths.) — Schweden. — Spanien.

## Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 8. Apr. (Wes- und Handelsnachrichten.) Das Wasser ist glücklicher Weise wieder gefallen, und für unsere Messlage nichts weiter zu befürchten. Gestern war die Anzahl der angekommenen Fremden ziemlich bedeutend, und so hofft man, daß wenigstens im Kleinhandel noch einige Geschäfte gemacht werden dürften. — Die angekommenen russischen Getreidefrüchte und die immer zunehmende Hofnung auf ein fruchtbares Jahr scheinen doch endlich die Bucherer in unserer Gegend etwas stuzig gemacht zu haben; wenigstens sind bis jetzt die Getreidepreise nicht höher gestiegen, sondern im Gegentheil hier und da gesunken. — In unserm Kolonialwaarenhandel ist keine große Veränderung eingetreten; Kaffee und Melis sind indessen angenehm, und möchten während der Messe wohl etwas höher gehen. Brandtwein hält sich auf 58 fl. mit Faß. Rhum, nach Qualität, gilt 76 bis 90 Rthlr. Klee ist dagegen, der deutsche, zu 66, und der ewige zu 55 fl. ausgebaut. Der Diskonto steht auf 5 v. h.

## Württemberg.

Stuttgart, den 8. Apr. (Großfürst Nikolaus.) Vorgestern Abends sind Se. kais. Hoh. der Großfürst Nikolaus von Rußland wieder von hier abgereist.

## Frankreich.

Paris, den 6. April. (König ic.) Gestern hat der König mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern gearbeitet.

(Zeitungen.) Heute erscheinen, wegen des Osterfestes, keine Zeitungen hier.

(Tob des Marshalls Massena.) Am 4. d. Morgens starb hier in seinem Hotel, Andreas Massena, Fürst von Eßling, Herzog von Rivoli ic., nach einer langen und schmerzhaften Brustkrankheit. Er war am 8. Mai 1758 zu Nizza geboren, und trat, nachdem er seine erste Jugend dem Seedienste gewidmet hatte, im J. 1775 unter das französl. Infanterieregiment, Royal-Italien, worin ein Oheim von ihm Hauptmann war. Bald nach dem Ausbruch des ersten Revolutionskriegs stieg er schnell von Grad zu Grad. Im J. 1793 war er bereits Divisionsgeneral. Er beschloß seine militärische Laufbahn mit dem Kommando der Armee von Portugal in den Jahren 1810 und 1811. Er hinterläßt eine Wittve, zwei Söhne, und eine an den Gen. Lieut. Reille, der seit 1793 sein erster Adjutant gewesen war, verheirathete Tochter.

(Forderung der Beaumarchais'schen Erben an Nordamerika.) Eine Reklamation der Erben des bekannten Caron de Beaumarchais an die nordamerikanische Regierung, wegen einer Million, welche dieselben seit Abschluß der gegenseitigen Rechnungen zu fordern zu haben glauben, ist von der französl. Regierung durch ihren Gesandten in Nordamerika unterstützt, und durch eine Botschaft des Präsidenten vom 30. Jän. der Aufmerksamkeit der beiden Kammern des Kongresses empfohlen worden.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 64 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1247 $\frac{1}{2}$  Fr.

## Oestreich.

Wien, den 3. Apr. (Fürst Kaunitz ic.) Am 1. d. ist der an den römischen Hof ernannte neue k. k. Botschafter, Fürst Kaunitz, von Madrid über Paris hier

angekommen. Am nämlichen Tage hat der an denselben Hof ernannte königl. hannoversche Gesandte, Freih. von Dmpteda, der sich seit einiger Zeit hier befand, seine Reise von hier nach Rom fortgesetzt. — F. M. Fürst von Schwarzenberg hat von dem Könige beider Sizilien das Großkreuz des St. Ferdinands- und Verdienstordens erhalten. — Am 2. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 385 Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 390.

### Preussen.

Berlin, den 2. Apr. Folgendes ist der wörtliche Inhalt der vom 20. März datirten kön. Verordnung wegen Einführung des Staatsraths: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen &c., haben in Unserer Verordnung vom 27. Okt. 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Obergewalt und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinettsbefehl vom 3. Jun. 1814, unter dem Vorsitz des Staatskanzlers, ein Staatsministerium angeordnet, und dabei seine Verhältnisse als solches im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministeriums und der Minister an Uns ihm ohne Ausnahme zugesandt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte, und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte Selbst vorzulegen, und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militär- und Zivilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen. Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir, und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege, u. bei dem Staatskanzler einreiche. Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung vom 27. Okt. 1810, und in Unserm Kabinettsbefehl vom 3. Jun. 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich demselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben, und die Organis-

sation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann. Diesemnach setzen Wir folgendes hiermit fest: 1. Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm kön. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten. 2. Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815, auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden. b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101 Tit. X. P. II. L. R.). d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir Gutachten verlangen. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen. 3. Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, selbst führen; außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Okt. 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Beratungen leiten. 4. Der Staatsrath soll bestehen: I. Aus den Prinzen Unseres Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths; Unsere Feldmarschälle; die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister; der Minister-Staatssekretär, welcher die Feder im Staatsrath zu führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen, und die Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der Gen. Postmeister; der Chef des Obertribunals; der erste Präsident der Oberrechnungskammer; Unser geh.

Kabinettsrath; der den Vortrag in Militärsachen bei Uns habende Offizier; die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden. III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Siz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen. 5. Diese bilden sämtlich das Plenum des Staatsraths, und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens 15 Mitglieder, ausser den Prinzen Unseres Hauses, zugegen sind. 6. Sämtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel. Rangverhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder, ausser den Prinzen Unseres Hauses, nimmt seinen Siz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretär. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht statt. Dem Minister-Staatssekretär wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden. 7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrath vorkommenden Gegenstände, und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für das Kriegswesen; 3) für die Justiz; 4) für die Finanzen; 5) für den Handel und die Gewerbe; 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) für den Kultus und die öffentliche Erziehung. Einer besondern Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder, wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommision erfüllen. 8. Jede dieser Abtheilungen soll aus 5 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz, und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder, nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört. 9. Die für jetzt auf das J. 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhehlen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahrs zu verändern oder zu bestätigen. 10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Ver-

waltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen. II. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren. (S. f.)

#### Schweden.

Stoßholm, den 25. März. (Hofmarschall Gyllenstorn.) Dem Hofmarschall Gyllenstorn, Gutsbesitzer in Pommern, ist der weitere Aufenthalt hier im Reiche versagt, und demselben eine Frist von drei Tagen zur Abreise aus der Hauptstadt gegeben worden.

#### Spanien.

Madrid, den 25. März. (Feier des Jahrestags der Rückkehr des Königs etc.) Der gestrige Tag, an welchem vor drei Jahren Ferdinand VII. nach Spanien zurückkam, ist hier sehr feierlich begangen worden. — Ein kürzlich hier erschienenenes verschärftes Bücherverbot, bezieht namentlich alle Bücher, welche revolutionäre Begriffe verbreiten, ferner solche, die gegen die heil. Inquisition geschrieben sind, Schriften gegen die Ehe, und „Satyren auf Ehemänner, die in ihre Weiber verliebt sind“ (wörtliche Uebersetzung). Von Benjamin Constant's bekannter Schrift: Politische Grundsätze, anwendbar auf alle konstitutionelle Regierungen, und besonders auf die gegenwärtige Regierung Frankreichs, heißt es: sie gehe von Grundsätzen aus, die politisch und kirchlich falsch, dem Geiste der Religion zuwider, äußerst verhänglich, die Gewalt der Kirche untergrabend, überhaupt anti-dogmatisch seyen, und zu Spaltungen und religiöser Toleranz verleiten könnten; daher dieselbe für staatsgefährlich gehalten werden müsse. — Von Seite des Finanzministers ist an die Direktoren der Staatseinkünfte unterm 7. d. ein Umlaufschreiben erlassen worden, worin Klage über die immer bemerkbarer werdende Verminderung der Staatseinkünfte geführt, und am Schluß gesagt wird, der König werde gegen jeden Beamten die strengsten Entschlüsse fassen, der, aus Mangel an Fleiß, Eifer oder andern Ursachen, nicht auf eine kräftige Weise zur Verbesserung der Staatseinkünfte beitragen werde, ohne daß ein Beamter es sich jedoch als ein Verdienst anrechnen dürfe, seine Einnahmen in demselbigen Zustande, worin er solche gefunden, erhalten zu haben etc. — Gen. Elio ist, dem Vernehmen nach, wegen seiner allzugroßen Strenge bei den letzten unruhigen Ausstritten in Valencia, von dem dortigen Kommando abberufen, und zum Gen. Kapitän der kanarischen Inseln ernannt worden. — Mexico und Peru haben neue Bizekönige erhalten. Dies ist ohngefähr das einzige Zuverlässige, was hier seit langer Zeit in Betreff unsrer amerik. Kolonien

bekannt geworden ist. (Unter die neuesten unverbürgten Nachrichten aus dem spanischen Amerika in engl. Blättern gehören die von einer Niederlage Bolivar's an dem Flusse Unare, von Morillo's Ankunft von St. Fe zu Barinas, um Caraccas zu decken, von Ermordung des ehemaligen franz. Gen. Humbert, der ein Korps Mexikanischer Insurgenten kommandirte, durch einen Eingebor-

nen ic. Französl. Blätter liefern eine Bekanntmachung des sich so nennenden Oberhauptes der Republik und Gen. Kapit. der Armeen von Venezuela, Neugranada ic. vom 6. Jan., worin die Plätze Guayana, Cumana, la Guayra und Puerto Cabello für blockirt erklärt werden, indem die Land- und Seemacht der Republik im Begriffe sey, dieselben anzugreifen ic.)

## B a d e n.

### Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

9. April	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt
Morgens 6	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	5 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	47 Grad	Südwest	ziemlich heiter
Mittags 13	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	8 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	48 Grad	Südwest	gegen Mittag Trübung
Nachts 11	27 Zoll 10 $\frac{1}{8}$ Linien	4 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	60 Grad	Südwest	Abends und später Regen

### Todes-Anzeige.

Mit namenlosem Schmerze mache ich meinen Freunden und Verwandten den Tod meines theuren Gatten, des Pfarrers Haus in Neckargemünd, bekannt. Es starb derselbe mit und sieben unversorgten Kindern am 6. April, in seinem 52. Jahre, an Brustwasserfucht und Leberverhärtung. — Gott segne die Eltern, die ihn liebten, und so freundschaftlich an unsern Leiden und Hoffnungen Antheil nahmen. Ihrem fernern Wohlwollen sey auch nach seinem Tode das Andenken des Redlichen und seine unglückliche Familie empfohlen.

Neckargemünd, den 9. April 1817.

Johanna Haus, geb. Sinn.

Mannheim. [Fourage-Lieferung.] Infolge hoher Kriegsministerialverfügung vom 1. d. M., Nr. 1859, soll die Fouragelieferung für die Großherzogl. Badischen Kavallerie- und Artilleriepferde der Garnisonen Mannheim und Schwesingen, vom 1. Mai bis Ende August d. J., für jede dieser beiden Garnisonen besonders, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden, salva ratificatione, begeben werden, wozu Tagesfrist auf Montag, den 14. d. M., Morgens 9 Uhr, anberaumt ist. Die hierzu Lusttragenden werden anordn. eingeladen, sich an besagtem Tage in der Belberbuscher Kaserne in der Wohnung des Garnisonsauditors Luß dahier einzufinden, wo auch die nähern Konditionen, von heute an, täglich eingesehen werden können.

Mannheim, den 4. April 1817.

Von Großherzogl. Bad. Stadtkommandantschaft wegen.

Schwesingen. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Peter Frei von Neckarau auf die öffentliche Verortung vom 9. Apr. 1816 bei dem unterzogenen Amte sich nicht gestellt hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Schwesingen, den 8. Apr. 1817.

Großherzogliches Amt.

Karlsruhe. [Buchdruckerei- und Steindruckerei-Etablissement.] Ich mache hiermit bekannt, daß ich nach jedem Formular Aufträge in Lettern- und Steindruck annehme, und vorzüglich schöne Arbeit in beiden Kunstbränden zu billigen Preisen liefere, auch, auf Verlangen, das zum Druck erforderliche Papier besorge.

Der Kunst des Steindrucks habe ich seit drei Jahren meine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, die Stein-

Manipulation und die Maschinerie vereinfacht und verbessert, auch neu erfunden; dem Druck eine bestimmte Gleichförmigkeit und die Schwärze, gleich dem schönsten französischen Kupfer- und Letterndruck, gegeben, so daß ich mit Wahrheit behaupten kann, daß meine Offizin in Steingravüre, Federzeichnung und Schrift aller Gattungen, Schönheit des Drucks, von keiner andern in Deutschland oder andern Ländern übertroffen wird, welches viele hundert bereits gelieferte Platten bekräftigen.

Im Steinruck werden bei mir gefertigt, Landkarten, Planzeichnungen, Schreibvorschriften, gestochene Büchertitel, tabellarische Arbeiten, welche Form oder Namen sie führen, Etats, Rapports, Bignetten, Ueberschrift- (Kopf) Logen in englischer oder Frakturchrift, kaufmännische Birkularschreiben, dergleichen Rechnungsbücher nach allen Mustern, mit oder ohne bleisfarbene Querlinien, Wechsel, Anweisungen, Rechnungsbögen, Quittungen und Scheine, Etiketten, Empfehlungs- und Visitenkarten ic.; kurz alle kurrente Arbeiten, welche bisher entweder in den Buchdruckereien, jedoch bei weitem nicht so schön, oder mit bedeutend größern Kosten in Kupfer gestochen oder mit noch größerm Aufwand von freier Hand gezeichnet, geschrieben und liniert wurden.

Zudis aktive Pressen setzen mich in die Lage, jeden Auftrag mit besonderer Schnelligkeit zu erledigen.

Alle Gattungen der neuesten Groß. Bad. Militär-Impressen, der herrschaftlichen Geschäfts-Tabellen für alle Stellen sind in Steinruck immer vorräthig zu haben, und werden Buchweise abgegeben.

Karlsruhe, im März 1817.

Chr. Fr. Müller,  
Hofbuchhändler und Hofbuchdrucker.

Sernatingen am Bodensee. [Anzeige.] Eingetretene Verhältnisse bestimmen uns, Ihnen anmit anzuzeigen, daß Hr. C. C. Hamma von heute an weder als Mit-Interessent der laut ergangenen Circulaires, vom 15. August 1816, errichteten Speibitions- und Kommissionshandlung von BVVH mehr sey, noch seine Unterschrift, in was immer für Verfallenheiten, für derselben Rechnung in der Folge eine Gültigkeit haben könne. Indem wir Ihnen solches hierdurch zur Wissenschaft bringen, ersuchen wir Sie zugleich, in Anmerkung zu nehmen, daß von nun an obige Handlung unter der Firma von Beutter et Volhardauer ihre Geschäfte ohne weitere Abänderungen fortführen werde, und erbitten sich zahlreiche Zusprüche.

Sernatingen, am Bodensee, den 1. April 1817.